

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Eisenbieger Otto Reinhard R [REDACTED] aus A [REDACTED],
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in F [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 1. September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 29. Juli 1953 mit den Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte verbreitete Ende August 1952 in A ein Flugblatt "Zum Abkommen Fette-Adenauer". Darin wurde die arbeitende Bevölkerung zu gewerkschaftlichen Kampfmassnahmen, Massenstreiks und Demonstrationen aufgefordert, durch die die Ratifizierung der Deutsch-Alliierten Verträge verhindert und der Sturz der Regierung Adenauer herbeigeführt werden sollten. Die Strafkammer hält den Inhalt des Flugblatts für hochverräterisch, "weil darin zu ausserparlamentarischen Aktionen mit dem Ziel, die derzeitige verfassungsmässig eingesetzte Regierung gewaltsam zu stürzen, aufgefordert wird". Sie hat den Angeklagten, der nach ihrer Überzeugung beim Lesen des Flugblatts dessen hochverräterischen Charakter zwar nicht erkannt hat, ihn aber hätte erkennen müssen, wegen eines Vergehens nach § 84 StGB verurteilt.

Seine auf Verletzung des sachlichen Rechts gegründete Revision muss zur Aufhebung des Urteils führen. Die Feststellungen des Landgerichts über den Inhalt des Flugblatts tragen nämlich nicht die Annahme, dass es den äusseren Tatbestand der §§ 80, 81 StGB erfüllt. Wesentliche Voraussetzung eines hochverräterischen Unternehmens oder seiner Vorbereitung ist u.a., dass eine Änderung der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesrepublik erstrebt wird. Hierfür genügt - abgesehen vom Falle des § 83 - nicht ein Plan, der sich im Angriff gegen einen bestimmten, und sei es auch höchsten Organträger im Staate erschöpft. Vielmehr muss eine Änderung grundlegender und wesentlicher Verfassungseinrichtungen beabsichtigt sein. Allerdings kann im Angriff auf einen bestimmten Amtsträger im Staate auch

- 3 -

ein Angriff gegen das Amt als verfassungsmässige Einrichtung mit dem Ziele der Änderung oder Beseitigung dieser verfassungsmässigen Institution liegen. Dann bestehen gegen die Anwendung der §§ 90, 81 StGB keine Bedenken (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 16. Juni 1954 - 6 StR 133/54 - und vom 6. Mai 1954 - St E 207/52 -). Ob die im Flugblatt enthaltenen Aufforderungen so geartet waren, lassen die bisherigen Feststellungen der Strafkammer nicht sicher beurteilen. Dieser Mangel in den Feststellungen der Strafkammer hat die Aufhebung des Urteils zur Folge.

Dr. Geier

Scharpenseel

Baldus

Heimann-Trosien

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)